

Entscheid.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 221/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lejbe N [REDACTED],

Rue V [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte van [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] K -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

U r t e i l

Das Berufungsgericht hat angenommen, in dem vom Kläger nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BZG-Schluss eingeleiteten Angleichungsverfahren habe sich die Überprüfung darauf zu beschränken, ob nach neueren medizinischen Erkenntnissen oder neueren Grundsätzen der Rechtsprechung eine von der früheren Entscheidung abweichende, dem Verfolgten günstigere Beurteilung der der Erstentscheidung zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt sei. Das Angleichungsverfahren setze voraus, daß in dem Erstverfahren bestimmte Befunde vorgelegen hätten; diese Voraussetzungen seien nicht gegeben, wenn Befundfeststellungen nicht getroffen worden seien. Es könne im Angleichungsverfahren auch

- 3 -

nicht geltend gemacht werden, daß der im Erstverfahren zugezogene Vertrauensarzt als solcher ungeeignet und die von ihm durchgeführte Untersuchung unzureichend gewesen sei. Im Angleichungsverfahren könne ferner nicht ein Anspruch auf Kapitalentschädigung, sondern nur ein Anspruch auf Rente zuerkannt werden.

Die Entscheidung des BerufungsgERICHTS stimmt insoweit nicht mit den Grundsätzen Überein, die in dem RZw 1970, 77 Nr. 24 veröffentlichten Urteil des Bundesgerichtshofs entwickelt worden sind. Gleichwohl kommt eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



137

menhang mit der vollen Überprüfung mit den Bedenken hätte auseinandersetzen sollen, die der Kläger gegen die Sachkunde des im Erstverfahren zugezogenen Vertrauensarztes und die Qualität seines Gutachtens erhoben hat. Ein etwa insoweit vorliegender Mangel des Verfahrens würde die Zulassung der Revision nicht gestatten (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Mai

Wüstenberg